

Länderinformationen der Staatendokumentation



Uganda

aus dem COI-CMS

Country of Origin Information – Content Management System

Version 1

Datum der Veröffentlichung: 2026-03-17

(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)



Aktualisierungsintervall: Auf Anfrage



Dieses Projekt wurde aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert

Disclaimer

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.

Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 BFA-G. Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitate n verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das COI-CMS stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden. Administrative Grenzen auf in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Karten sind nicht als offizielle Anerkennung von deren Gültigkeit zu werten.

Das vorliegende Produkt kann informelle Arbeitsübersetzungen von fremdsprachigen Quellen enthalten, die mittels maschineller Übersetzungsprogramme entstanden sind. Für eine vollständige Wiedergabe auch eventueller regionaler Nuancen wird ggf. eine professionelle Übersetzung empfohlen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Transliterationen oder Transkriptionen von Eigennamen bei manchen Sprachen je nach Quelle variieren können.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Beim gegenständlichen Produkt handelt es sich um die Länderinformation zu einem Land, das in Asylverfahren in Österreich seltener als Herkunfts- oder Drittstaat in Erscheinung tritt und daher hinsichtlich des Bedarfs als von verringerter Relevanz klassifiziert ist. Im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen unterliegt die gegenständliche Länderinformation folglich Einschränkungen in Umfang und Aktualisierung. Die gegenständliche Länderinformation

beschränkt sich inhaltlich auf jene Themen und Quellen, die von der Staatendokumentation als die für das Asylverfahren in Österreich generell relevantesten identifiziert worden sind.

Bei der gegenständlichen Länderinformation erfolgt die Aktualisierung ausschließlich auf Zuruf von Bedarfsträgern, aufgrund von Relevanz in anhängigen Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, nicht jedoch in fixen Intervallen. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Folglich können auch verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Automatische Übersetzungen

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware in eine von der Nutzerin/dem Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer/der Nutzerin direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt von der Nutzerin/dem Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen, die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer/eine professionelle Übersetzerin kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

Qualitätsgesicherte automatische Übersetzungen

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten qualitätsgesicherten automatischen Übersetzungen von Produkten (i. d. R. ins Englische) handelt es sich um informelle Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den rein automatischen Übersetzungen (siehe oben) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Übersetzungen, welche nicht als „automatische Übersetzungen“ ausgewiesen sind, wurden entweder von einer professionellen Übersetzerin/einem professionellen Übersetzer oder einer sprachkundigen Person qualitätsgesichert. Etwaige in der Übersetzung entstehende Unstimmigkeiten oder Differenzen sind nicht bindend und haben keine rechtliche Wirkung für Compliance- oder Durchsetzungszwecke. Sollten Fragen zur Richtigkeit der qualitätsgesicherten Übersetzung entstehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Staatendokumentation unter BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at auf.

Veröffentlichungshinweis

Das Produkt wird im Sinne des § 4 IFG (proaktive Veröffentlichung) auf der Homepage der Staatendokumentation (<https://www.staatendokumentation.at>) – eine Kooperation mit ACCORD vom Roten Kreuz – öffentlich gemacht.

Contents

1 Politische Lage	1
2 Sicherheitslage	3
3 Rechtsschutz / Justizwesen	5
4 Allgemeine Menschenrechtslage	6
5 Bewegungsfreiheit	13
6 Grundversorgung und Wirtschaft	13
7 Medizinische Versorgung	14
8 Rückkehr	15
8.1 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates	16
9 Impressum	19
9.1 Urheberrecht	19
9.2 Hinweis zum Datenschutz	19

1 Politische Lage

Letzte Änderung 2026-03-16 11:33

Am Donnerstag, den 15.1.2026, fanden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen statt (DIF 4.2.2026; vgl. DW 18.1.2026), die mit entsprechenden Einschränkungen verliefen (ORF 17.1.2026). Die Präsidentschaftswahl war überschattet von Gewalt, einer Internetblockade und massiven technischen Problemen (DW 18.1.2026; vgl. Presse 16.1.2026). In vielen Wahllokalen startete der Urnengang mit mehrstündiger Verspätung (Presse 16.1.2026). Journalisten wurde verboten, über Proteste und Unruhen zu berichten (ORF 17.1.2026).

Wie erwartet wurde Langzeitpräsident Yoweri Museveni mit rund 71,7 % der Stimmen zum Sieger erklärt und tritt nun seine siebte Amtszeit an. Oppositionsführer Bobi Wine kam auf rund 24,7 % (DW 18.1.2026; vgl. ORF 17.1.2026). Die Opposition beschuldigte die Regierung der Wahlfälschung (Presse 16.1.2026).

Einen Tag nach der Präsidentenwahl ist der Oppositionschef und Kandidat Bobi Wine nach Angaben seiner Partei unter Hausarrest gestellt worden. Das Militär und die Polizei hätten die Residenz des Herausforderers umzingelt und ihn und seine Frau damit praktisch unter Hausarrest gestellt, erklärte Wines Partei National Unity Platform (NUP) (Presse 16.1.2026). Wine bestätigte den Vorfall, teilte jedoch mit sich versteckt zu haben (ORF 17.1.2026). Das Militär steht unter Führung von Musevenis Sohn General Muhoozi Kainerugaba und vollstreckt die Politik seines Vaters (ORF 17.1.2026).

Der frühere Popstar Bobi Wine, mit bürgerlichem Namen Robert Kyagulanyi Ssentamu, ist vor allem bei jungen Menschen im Land beliebt (Presse 16.1.2026). Museveni wird vor allem von den älteren Menschen im Land unterstützt. Viele Jüngere wünschen sich einen Umbruch. Den meisten Zuspruch erhält dafür der Oppositionschef Bobi Wine (Tagesschau 17.1.2026). Bereits bei der Wahl 2021 wurde Wine zum wichtigsten Kontrahenten des Langzeitmachthabers und erzielte 35 % (ORF 17.1.2026).

Musevenis Sieg kommt wenig überraschend. Er hat zweimal die Verfassung geändert, um Amtszeit- und Altersbegrenzungen aufzuheben (DW 18.1.2026).

Der Präsident wird direkt für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt (FH 26.2.2025). Obwohl in Uganda weiterhin regelmäßig Wahlen stattfinden, hat deren Glaubwürdigkeit abgenommen. Das Land wird seit 1986 von der National Resistance Movement (NRM) und Präsident Yoweri Museveni regiert (FH 26.2.2025; vgl. AA 7.3.2025). Die NRM behält ihre Macht durch Vetternwirtschaft, Einschüchterung und politisch motivierte Strafverfolgung von Oppositionsführern (FH 26.2.2025).

Die NRM dominiert alle Ebenen der Regierung, und es ist schwierig, die Partei von den staatlichen Institutionen zu unterscheiden. Es gibt mehrere Dutzend Oppositionsabgeordnete sowie zahlreiche Unabhängige (obwohl viele Unabhängige die NRM unterstützen). Wahlkämpfe sind geprägt von Gewalt, Einschüchterung und Schikanie von Oppositionskandidaten und -anhängern. Auch die wirtschaftlichen Ressourcen sind in erheblichem Maße an die Unterstützung der NRM gebunden (FH 26.2.2025).

Die Macht ist in den Händen der NRM-Führung, der Sicherheitskräfte und insbesondere von Museveni konzentriert, der sich durch verschiedene undemokratische Mittel an der Macht hält. Minister haben kaum Einfluss auf Gesetze, an denen die Regierung ein besonderes Interesse hat, obwohl es bei gewöhnlichen politischen Angelegenheiten mehr Konsultationen gibt. Die Exekutive sichert die Verabschiedung wichtiger Gesetze durch Anreize, Schikanen und Einschüchterung der Legislative (FH 26.2.2025).

Unabhängige Beobachter, die Zivilgesellschaft und Oppositionsführer fordern seit Langem Reformen des Wahlrechts, die jedoch weitgehend ignoriert wurden. Die meisten Ugander misstrauen der Wahlkommission (EC), der wiederholt vorgeworfen wurde, die NRM durch Wahlbetrug oder Entzug des Wahlrechts zu begünstigen (FH 26.2.2025).

Obwohl das Prinzip der Gewaltenteilung in der Verfassung Ugandas verankert ist, kommt diese in der Praxis kaum zur Anwendung. Die Exekutive, die in erster Linie durch den Präsidenten vertreten wird, übt nahezu uneingeschränkte Macht aus und missachtet dabei häufig die Rolle der Legislative und der Judikative (BS 19.3.2024).

Das Einkammerparlament hat 556 Sitze, davon 499 für direkt gewählte Mitglieder. Etwa 353 dieser Mitglieder vertreten Einzelpersonenwahlkreise, während die übrigen 146 Sitze für Frauen reserviert sind. Weitere 30 Mitglieder vertreten spezielle Interessengruppen (Jugendliche, ältere Menschen, Arbeitnehmer, Militärangehörige und Menschen mit Behinderungen). Vom Präsidenten ernannte Mitglieder von Amts wegen halten 27 Sitze (FH 26.2.2025).

Der Präsident hat erheblichen Einfluss auf die Auswahl des Parlamentspräsidenten und seines Stellvertreters und bestimmt im Wesentlichen die Führung der Legislative. Infolgedessen handeln diese Amtsträger oft nach dem Gutdünken des Präsidenten, da dieser eine entscheidende Rolle bei ihrer Ernennung spielt. Darüber hinaus liegen wichtige Ernennungen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in politischen Ämtern allein im Ermessen des Präsidenten, was seine Autorität und Kontrolle über die Regierung festigt. Die Wirksamkeit der parlamentarischen Arbeit und Kontrolle ist beeinträchtigt, da die regierende Partei eine überwältigende Mehrheit hält. Die National Resistance Movement (NRM) wird stark vom Präsidenten beeinflusst und kontrolliert, sodass Entscheidungen, die seine Autorität oder Interessen herausfordern, oft blockiert werden (BS 19.3.2024).

Das Militär, das weiterhin eng mit Museveni und der NRM verbunden ist, verfügt über 10 Reserveplätze im Parlament. Die Regierung und die NRM nutzen öffentliche Ressourcen und Patronagenetzwerke, um politische Unterstützung unter religiösen Führern und anderen einflussreichen Persönlichkeiten aufzubauen. Der Regierung wird außerdem vorgeworfen, oppositionelle Parlamentarier und Anhänger bestochen oder genötigt zu haben, sich ihren Reihen anzuschließen (FH 26.2.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (7.3.2025): Uganda: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/uganda-node/innenpolitik-208814>, Zugriff 11.3.2026

- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Uganda, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105837/country_report_2024_UGA.pdf, Zugriff 11.3.2026
- DIF - Deutschlandfunk (4.2.2026): Afrika - Präsidentschaftswahl in Uganda - Opposition berichtet von Wahlfaälschungen, <https://www.deutschlandfunk.de/praesidentschaftswahl-in-uganda-opposition-berichtet-von-wahlfaelschungen-102.html>, Zugriff 11.3.2026
- DW - Deutsche Welle (18.1.2026): Uganda: Langzeit-Präsident Museveni zum Wahlsieger erklärt, <https://www.dw.com/de/uganda-afrika-praesidentenwahl-yoweri-museveni-bobi-wine-wahlfaelschung-razzia-internetsperre-gewalt/a-75551895>, Zugriff 11.3.2026
- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123589.html>, Zugriff 10.3.2026
- ORF - Österreichischer Rundfunk (17.1.2026): Nach Wahl in Uganda: Oppositionsführer Wine entkam Entführung, <https://orf.at/stories/3417429>, Zugriff 12.3.2026
- Presse - Presse, Die (16.1.2026): Uganda: Oppositionskandidat nach Präsidentenwahl unter Hausarrest, <https://www.diepresse.com/20484877/uganda-oppositionskandidat-nach-praesidentenwahl-unter-hausarrest>, Zugriff 11.3.2026
- Tagesschau - Tagesschau (17.1.2026): Präsident Museveni gewinnt Wahl in Uganda, <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/uganda-wahl-110.html>, Zugriff 11.3.2026

2 Sicherheitslage

Letzte Änderung 2026-03-17 10:38

Politische Spannungen und vereinzelt auftretende spontane Kundgebungen sowie ein hartes Einschreiten der Sicherheitskräfte können nicht ausgeschlossen werden (AA 21.1.2026). Im Zuge der landesweiten Wahlen vom Jänner und Feber 2026 kam es in verschiedenen Städten und Regionen zu Protesten mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und Sicherheitskräften, die auch Todesopfer forderten. Die politische Lage bleibt angespannt, und es kann weiterhin zu Unruhen kommen. Bei Demonstrationen sind gewaltsame Ausschreitungen, Straßenblockaden und Zusammenstöße mit Sicherheitskräften möglich. Der Einsatz von Schusswaffen kann nicht ausgeschlossen werden (EDA 12.2.2026).

Die Kriminalität in der Hauptstadt nimmt zu (FD 30.1.2026). Es kommt regelmäßig zu Taschendiebstählen, Einbrüchen und Raubüberfällen, manchmal auch mit Gewaltanwendung (FD 30.1.2026; vgl. AA 21.1.2026). Im ganzen Land und auch auf den Hauptverkehrsachsen kann es zu Überfällen mit Lösegeldforderungen kommen (EDA 12.2.2026; FD 30.1.2026).

Im ganzen Land besteht ein erhöhtes Risiko von terroristischen Anschlägen (EDA 12.2.2026; vgl. AA 21.1.2026).

Zuletzt kam es am 1.11.2025 zu Angriffen auf Sicherheitseinrichtungen und Schulen in den Städten Kasese und Fort Portal (AA 21.1.2026). Am 3.6.2025, anlässlich des Gedenktages der heiligen Märtyrer von Uganda, kam es zu einer Explosion in der Nähe des Munyonyo Martyrs Shrine in Kampala (EDA 12.2.2026; vgl. AgenziaF 3.6.2025). Ferner kam es am 19.12.2023 bei einem Anschlag im Kamwenge Distrikt zu zehn Todesopfern (EDA 12.2.2026). Am 19. und 25.12.2023 gab es Angriffe auf zwei Dörfer südlich des Kibale-Nationalparks (AA 21.1.2026). Am 2.12.2023 wurde eine Person im Zuge eines Bombenanschlags in Kampala verletzt (EDA 12.2.2026). Im September und Oktober 2023 kam es zu mehreren Anschlägen in der Region Kasese und im Queen-Elizabeth-Nationalpark; zwei Touristen kamen ums Leben (AA 21.1.2026). Im Oktober 2023 kam es bei einem Angriff auf einen Lastwagen im Kasese Distrikt zu zwei

Todesopfern (EDA 12.2.2026). Die ugandischen Behörden haben ihre Sicherheitsvorkehrungen in der Region, insbesondere an der Grenze zur Demokratischen Republik Kongo, in der Folge ausgeweitet (AA 21.1.2026).

Unruhen in der DR Kongo und im Südsudan wirken sich gelegentlich auf angrenzende Gebiete in Uganda aus, es kommt zu einer starken Militärpräsenz in der Grenzregion. Gelegentliche Auseinandersetzungen kommen in unmittelbarer Grenznähe vor (AA 21.1.2026).

Die Eskalation der Gewalt im Osten der DR Kongo (Provinz Nordkivu) wirkt sich auch auf das ugandische Grenzgebiet aus. Es besteht die Gefahr von Überfällen durch bewaffnete Banden aus dem Nachbarland (EDA 12.2.2026). Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch die somalische Al-Shabaab und die mit dem IS verbündeten Allied Democratic Forces (ADF), kann es in der Grenzregion zur DR Kongo zu bewaffneten Übergriffen durch terroristische Gruppen kommen, bzw. besteht die Gefahr von Anschlägen (FD 30.1.2026). Zeitweise kommt es auch zu Kämpfen zwischen den Regierungstruppen und Milizen in der DR Kongo (EDA 12.2.2026, vgl. BMEIA 23.1.2026). Ferner besteht auch ein hohes Entführungsrisiko in dieser Grenzregion und auch die Gefahr von Landminen (EDA 12.2.2026).

In der Northern Region bedrohen Stammesfehden, ethnische Konflikte und kriminelle Banden zeitweise die Sicherheit (EDA 12.2.2026). Der Nordosten (Provinz Karamoja) ist weiterhin von Grenzunruhen und Konflikten zwischen Viehzüchtern betroffen (FD 30.1.2026), zudem besteht ein erhöhtes Risiko von Übergriffen durch bewaffnete Banden (AA 21.1.2026).

Weiters bestehen politische Spannungen zwischen Uganda und Ruanda, die entlang der Grenze vereinzelt zu bewaffneten Zwischenfällen führen (EDA 12.2.2026).

Der Konflikt im Südsudan hat Auswirkungen auf die Sicherheitslage in den angrenzenden Gebieten Ugandas. Außerdem besteht Minengefahr (EDA 12.2.2026). Im Grenzgebiet kommt es ebenfalls regelmäßig zu bewaffneten Übergriffen (FD 30.1.2026; vgl. AA 21.1.2026).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (21.1.2026): Uganda: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/ugandasicherheit-208752>, Zugriff 5.3.2026
- AgenziaF - Agenzia Fides (3.6.2025): Failed attack near the Basilica of the Uganda Martyrs on their commemoration day; two suicide bombers killed - Agenzia Fides, https://www.fides.org/en/news/76432-AFRICA_UGANDA_Failed_attack_near_the_Basilica_of_the_Uganda_Martyrs_on_their_commemoration_day_two_suicide_bombers_killed, Zugriff 5.3.2026
- BMEIA - Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten [Österreich] (23.1.2026): Uganda - Reiseinformation, <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/and/uganda>, Zugriff 5.3.2026
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (12.2.2026): Reisehinweise für Uganda, <https://www.eda.admin.ch/de/reisehinweise-fuer-uganda#medizinische-versorgung>, Zugriff 5.3.2026
- FD - Frankreich Diplomatie - Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères [Frankreich] (30.1.2026): Ouganda- Sécurité, <https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays-d-estimation/ouganda/#securite>, Zugriff 5.3.2026

3 Rechtsschutz / Justizwesen

Letzte Änderung 2026-03-17 10:42

Die Verfassung und das Gesetz sehen eine unabhängige Justiz vor, aber die Regierung respektierte die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz nicht immer (BS 19.3.2024; vgl. USDOS 23.4.2024). Die Justiz leidet unter mangelnden Investitionen, Personalmangel, Einflussnahme durch die Exekutive und systemischer Korruption, was die Unabhängigkeit der Justiz untergräbt (FH 26.2.2025; vgl. USDOS 23.4.2024).

Kritiker sehen die Justiz als politisches Instrument der NRM (National Resistance Movement), insbesondere da sie stets im Sinne der Interessen von Präsident Museveni entscheidet (FH 26.2.2025; vgl. BS 19.3.2024). Die Richter des Obersten Gerichtshofs werden vom Präsidenten auf Empfehlung der Justizdienstkommission (JSC) ausgewählt. Die Mitglieder der JSC werden ihrerseits vom Präsidenten mit Zustimmung des Parlaments ernannt (FH 26.2.2025). Gerichtliche Anordnungen werden oft missachtet und Gerichte werden manchmal für politisch motivierte Strafverfolgungen und unbegründete Anklagen genutzt (BS 19.3.2024).

Das Gesetz sieht das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor, doch die Regierung setzt dieses Recht nicht stets durch. Obwohl das Gesetz die Unschuldsvermutung vorsieht, achten die Behörden dieses Recht nicht immer. Ein unzureichendes Justizverwaltungssystem führt zu einem erheblichen Rückstau an Verfahren, wodurch das Recht der Verdächtigen auf ein zeitnahes Verfahren untergraben wird. Alle nichtmilitärischen Verfahren sind öffentlich. Das Gesetz erlaubt es Militärgerichten, Zivilisten zu verurteilen, die Angehörigen des Militärs bei der Begehung von Straftaten geholfen haben oder im Besitz von Waffen, Munition oder anderer Ausrüstung waren, die den Streitkräften vorbehalten sind. Zivilisten, die vor Militärgerichten angeklagt werden, wird oft das Recht auf ein öffentliches Verfahren, auf Kommunikation mit einem Anwalt ihrer Wahl und auf Einlegung von Berufung vor den zivilen Gerichten verweigert (USDOS 23.4.2024).

Die Polizei nimmt regelmäßig willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen vor, obwohl es gesetzliche Schutzmaßnahmen gegen solche Praktiken gibt. Das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren wird auch durch lange Untersuchungshaft, unzureichenden Zugang zu Rechtsbeistand für Angeklagte und Korruption beeinträchtigt (FH 26.2.2025). Verdächtige werden oft über längere Zeiträume festgehalten, ohne vor Gericht zu gestellt zu werden oder ihr verfassungsmäßiges Recht auf eine Anhörung zur Festsetzung der Kaution in Anspruch nehmen zu können (BS 19.3.2024).

In einem Jahresbericht aus dem Jahr 2023 teilte das Justizministerium mit, dass sich 48 % der Gefangenen in Untersuchungshaft befinden. Zu den Faktoren, die zu einer verlängerten Untersuchungshaft beitragen, gehören Rückstände bei der Bearbeitung von Fällen aufgrund einer ineffizienten Justiz, unzureichende polizeiliche Ermittlungen, unzureichende Anwendung von Kautionen und das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung für die Inhaftierung von Untersuchungshäftlingen (USDOS 12.8.2025). Eine Reihe von Reforminitiativen in den letzten Jahren, darunter die Einführung von Strafmilderung durch Geständnis im Jahr 2015, haben Berichten

zufolge zu einer gewissen Verringerung des Rückstaus an Fällen geführt. Es ist bekannt, dass die Polizei Verdächtige, die aus der Haft entlassen wurden, erneut festnimmt (FH 26.2.2025).

Quellen

- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Uganda, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105837/country_report_2024_UGA.pdf, Zugriff 11.3.2026
- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123589.html>, Zugriff 10.3.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128558.html>, Zugriff 10.3.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107630.html>, Zugriff 11.3.2026

4 Allgemeine Menschenrechtslage

Letzte Änderung 2026-03-17 14:00

Die Menschenrechtslage ist in vielen Bereichen prekär. Die in der Verfassung verankerten Grundrechte werden immer wieder durch politische Einflussnahme und Einschüchterung von Oppositionellen, Aktivisten sowie der Presse umgangen (AA 7.3.2025).

Folter und unmenschliche Behandlung

Sowohl die Verfassung als auch das Gesetz verbieten solche Praktiken, doch laut Medienberichten, oppositionellen Parteien und Menschenrechtsaktivisten gibt es glaubwürdige Berichte, wonach Regierungsbeamte Gefangene gefoltert und körperlich misshandelt haben (USDOS 12.8.2025).

Es kommt zu willkürlicher staatlicher Gewalt, einschließlich Folter und Vorwürfen von Misshandlungen von Häftlingen, vor allem für die politische Opposition (FH 26.2.2025; vgl. USDOS 12.8.2025). Missbrauchsoffer identifizierten DIS-Mitarbeiter in mehreren Fällen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (USDOS 12.8.2025).

Berichten zufolge haben Regierungsbeamte sexuelle Gewalt ausgeübt. NGOs berichteten, dass medizinisches Personal der Polizei mindestens 15 Personen nach ihrer Festnahme einer erzwungenen analen Untersuchung unterzogen habe. Demonstranten der Opposition gaben an, dass Sicherheitskräfte während Verhören erzwungene anale Untersuchungen durchgeführt oder damit gedroht hätten. Sicherheitskräfte ergreifen keine angemessenen Maßnahmen, um Beamte, die in Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind, zu untersuchen und zu bestrafen. Es gibt keine öffentlichen Berichte über Disziplinarmaßnahmen gegen Sicherheitspersonal, das im Laufe des Jahres wegen Folter oder Missbrauch angeklagt wurde (USDOS 12.8.2025).

Weiters gab es mehrere Berichte, wonach die Regierung oder ihre Behörden im Laufe des Jahres willkürliche oder rechtswidrige Tötungen begangen haben sollen. Oppositionsaktivisten, lokale Medien und Menschenrechtsverteidiger berichteten, dass Sicherheitskräfte Personen töteten, die als Dissidenten oder Mitglieder oppositioneller Parteien angesehen wurden und denen die Regierung kriminelle Aktivitäten vorwarf (USDOS 12.8.2025).

Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung und das Gesetz garantieren Meinungsfreiheit, auch für Angehörige der Presse und anderer Medien, doch die Regierung schränkt dieses Recht regelmäßig ein und übt starken Einfluss auf Medien aus, wie Journalisten, Oppositionspolitiker und Menschenrechtsaktivisten berichten (USDOS 12.8.2025). Der Mediensektor umfasst viele formal unabhängige Medien. Journalisten sind jedoch Einschüchterungen wie Verhaftungen, Schikanen, Zerstörung ihrer Ausrüstung und Übergriffen ausgesetzt, insbesondere wenn sie kritische Artikel über den Präsidenten und seinen inneren Kreis veröffentlichen. Vor allem in Wahljahren führen Regierungsbehörden Razzien durch, schließen Radiosender und andere Medien und entziehen Journalisten als Vergeltung für kritische Berichterstattung ihre Akkreditierung. Eine 2017 gegründete spezielle Sicherheitseinheit überwacht die Aktivitäten von Journalisten in den sozialen Medien (FH 26.2.2025).

Die Zivilgesellschaft und die Medien in Uganda sind mit rechtlichen und außerrechtlichen Schikanen sowie staatlicher Gewalt konfrontiert (FH 26.2.2025).

Privatpersonen können ihre persönliche Meinung zu politischen und anderen sensiblen Themen grundsätzlich frei äußern (FH 26.2.2025), allerdings schränkt die Regierung die Kritik und Diskussionen zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ein (USDOS 12.8.2025). Ferner herrscht die weitverbreitete Ansicht, dass die Unterstützung der Opposition die Möglichkeiten für Bildung, Beschäftigung und staatliche Dienstleistungen einschränkt. Medienberichten aus dem Jahr 2021 zufolge setzten ugandische Geheimdienstmitarbeiter Spyware ein, um Journalisten, die politische Opposition und ausländische Diplomaten zu überwachen (FH 26.2.2025).

Sicherheitskräfte gehen mit Gewalt, Belästigungen und Einschüchterungen gegen Journalisten und Medienhäuser vor. Lokale Medien und Medienfreiheitsaktivisten berichten von zahlreichen Vorfällen, bei denen Sicherheitsbeamte, lokale Regierungsbeamte und Privatpersonen mit Verbindungen zu Regierungsbeamten Journalisten bei ihrer Arbeit angegriffen haben. Im August 2024 wurden vier Journalisten von der Polizei angegriffen, als sie eine Demonstration einer oppositionellen Partei filmten. Drei der Journalisten wurden bei dem Angriff verletzt, und die Ausrüstung eines Journalisten wurde von Sicherheitskräften zerstört (USDOS 12.8.2025).

Die Regierung hat Gesetze und verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die politische Meinungsäußerung im Internet einzuschränken. Facebook ist seit 2021 verboten, obwohl viele Menschen über virtuelle private Netzwerke darauf zugreifen. Im Jahr 2020 verlangte die Uganda Communications Commission (UCC) von den Erstellern von Online-Inhalten, sich zu registrieren und eine Gebühr zu entrichten (FH 26.2.2025).

Ein Bericht der NGO Africa Centre for Media Excellence von April 2024 stellte fest, dass staatliche Akteure SIM-Karten in Handys von Journalisten und Aktivisten verfolgten, um sensible Berichte zu verhindern, und es gab Berichte von Journalisten, deren Möglichkeit, anonym zu berichten oder ihre Identität zu verschleiern beeinträchtigt wurde. Viele Journalisten fühlen sich durch Drohungen und die obligatorische Registrierung von SIM-Karten und nationalen Ausweisen unsicher in Ihrer Arbeit, was zu mehr Selbstzensur führt (USDOS 12.8.2025).

Die Regierung greift bei öffentlichen Rundfunkanstalten und privaten Medienunternehmen direkt in redaktionelle Entscheidungen ein. Wer Beiträge veröffentlicht, die den Regierungsrichtlinien widersprechen, wird mit Strafen belegt. Zensur erfolgt direkt und indirekt, durch Kontrolle von Lizenzen und Werbung, durch Anweisungen an Redakteure, kritische Journalisten zu suspendieren, und durch Werbeeinsatz, um private Medien zu lenken (USDOS 12.8.2025).

Viele private Radiosender auf dem Land gehören Regierungsbeamten oder Mitgliedern der Regierungspartei, die dort Berichtsbeschränkungen verhängen. Regierungs- und Sicherheitsbeamte verbieten negative Berichte über die Regierung, kritische Kommentatoren in Talkshows oder Diskussionen zu bestimmten politischen Themen. Die Polizeieinheit für Medien- und politische Verbrechen sowie die Uganda Communications Commission überwachen alle Radio-, Fernseh- und Printmedien genau (USDOS 12.8.2025).

Seit 2022 gibt es ein Gesetz in Uganda, das bestimmte Arten von elektronischer Kommunikation untersagt, wenn diese „den Frieden stören“. Dieses wurde allerdings Anfang 2023 für verfassungswidrig erklärt. Trotzdem gibt es noch unklare Regeln bezüglich der „falschen Nutzung sozialer Medien“. Es kommt zu Anklagen und Inhaftierungen, wenn der Präsident und seine Familie beleidigt werden. Zwei TikTok-Nutzer in Uganda wurden 2024 verurteilt. Einer erhielt im Juli sechs Jahre Haft wegen angeblich irreführender Kommentare über Museveni und seine Familie. Ein Weiterer bekam im November 32 Monate Haft für ein satirisches Video über den Präsidenten (FH 26.2.2025).

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition

Die Verfassung sieht Versammlungsfreiheit vor, aber die Regierung respektiert dieses Recht nicht (USDOS 23.4.2024). Die Versammlungsfreiheit ist vor allem für die politische Opposition in Uganda stark eingeschränkt. Polizei und Sicherheitskräfte haben Beschränkungen für öffentliche Versammlungen gewaltsam durchgesetzt, was zu Verletzungen und willkürlichen Festnahmen geführt hat (FH 26.2.2025).

Im Juli 2024 wurden mindestens 45 Demonstranten in Kampala festgenommen, weil sie gegen die Korruption der Regierung protestierten. Die Behörden errichteten Straßensperren und verstärkten ihre Präsenz in der Hauptstadt im Vorfeld der Proteste. Im September 2024 berichtete die Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH), dass seit Mai 81 Personen festgenommen worden waren, weil sie gegen ein Ölförderungsprojekt protestiert hatten (FH 26.2.2025).

Uganda führte 2013 ein Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Public Order Management Act, POMA) ein, das eine vorherige Anmeldung bei der örtlichen Polizei vorsieht. Teile des Gesetzes, davon Artikel 8, Abschnitte 5 und 10, wurden 2020/2023 für ungültig erklärt. Die Polizei setzt verbliebene Regeln durch, behält die Kontrolle über den Zeitpunkt und den Ort öffentlicher Versammlungen und geht in der Praxis mit Gewalt gegen diese vor, unter anderem durch Festnahmen und Inhaftierungen. Diese Bestimmungen werden selektiv gegen die politische Opposition durchgesetzt (FH 26.2.2025).

Obwohl die Verfassung und das Gesetz Vereinigungsfreiheit garantieren, respektiert die Regierung dieses Recht nicht. Die Regierung schränkt die Arbeit lokaler NGOs ein, insbesondere solcher, die sich für bürgerliche und politische Rechte, einschließlich der Menschenrechte von sexuellen Minderheiten, einsetzen. Ferner kann das National Bureau for Non-Governmental Organizations (NGO-Büro), eine Regierungsbehörde für die offizielle Registrierung von Organisationen, Registrierungen verweigern, wenn sich Organisationen mit Themen befassen, die als „unerwünscht“ oder „schädlich“ für die „Würde des ugandischen Volkes“ angesehen werden (USDOS 23.4.2024).

Das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und Streik ist gesetzlich anerkannt, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die wesentliche staatliche Dienstleistungen erbringen (FH 26.2.2025).

Opposition

Nach zwei Jahrzehnten der praktizierten Einparteiherrschaft führte Uganda 2005 ein Mehrparteiensystem ein. Die Gründung politischer Parteien ist gesetzlich geschützt, und viele Parteien sind registriert. Restriktive Registrierungsanforderungen und Regeln für die Wählbarkeit von Kandidaten, eine begrenzte Berichterstattung in den Medien sowie gewaltsame Schikanen durch staatliche Behörden und paramilitärische Gruppen behindern jedoch die Fähigkeit der Oppositionsparteien, sich in der Praxis zu behaupten. Die dominierende NRM gewinnt regelmäßig Wahlen, die weder als frei noch als fair gelten. Die Regierung hat wiederholt Beschränkungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit genutzt, um Oppositionsgruppen zu behindern (FH 26.2.2025).

Im September 2024 schossen Polizisten eine Tränengasgranate direkt auf das Bein des NUP-Präsidentschaftskandidaten Robert Kyagulanyi (Bobi Wine), als er das Haus eines Anwalts verließ. Ein Video zeigt, wie Beamte aus nächster Nähe auf NUP-Anhänger feuerten, darunter ein Beamter, der eine Granate zwischen Wines Beine schoss und ihn am Unterschenkel verletzte. Die Polizei behauptete, Wine habe sich selbst beim Einsteigen ins Auto verletzt. Die Behörden versprachen eine Untersuchung, doch bis Jahresende gab es keine Ergebnisse (USDOS 12.8.2025). Oppositionsgruppen, darunter die NUP, werden von den Behörden erheblich unterdrückt (FH 26.2.2025).

Frauen

Das Gesetz gibt Frauen den gleichen Rechtsstatus und die gleichen Rechte wie Männern, aber die Regierung setzt dies nicht wirksam durch. Menschenrechtsaktivisten berichten über zahlreiche Fälle von Diskriminierung von Frauen, unter anderem in den Bereichen Scheidung, Beschäftigung, Bildung und Besitz oder Verwaltung von Unternehmen und Eigentum (USDOS 23.4.2024).

Traditionelles Recht diskriminiert Frauen bei Adoption, Heirat, Scheidung und Erbschaft (USDOS 23.4.2024). Obwohl Frauen das gesetzliche Recht haben, Land zu besitzen und zu erben, werden sie oft davon ausgeschlossen (FH 26.2.2025). Nach dem Gewohnheitsrecht in vielen Gebieten können verwitwete Frauen keinen Grund besitzen oder erben oder das Sorgerecht für

ihre Kinder behalten. In vielen Gebieten verlangt das traditionelle Scheidungsrecht im Falle von Ehebruch von Frauen strengere Beweisanforderungen als von Männern. Bei einigen ethnischen Gruppen können Männer die Witwen ihrer verstorbenen Brüder „erben“. Lebensgemeinschaften sind gesetzlich nicht anerkannt, und Frauen, die in solchen Beziehungen leben, haben keine Möglichkeit, Rechte gerichtlich geltend zu machen (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz kriminalisiert die Vergewaltigung, diese wird mit lebenslanger Haft oder der Todesstrafe geahndet. Vergewaltigung in der Ehe ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Vergewaltigungen sind nach wie vor ein landesweites Problem, und die Regierung setzt das Gesetz nicht wirksam durch. Lokalen Medien berichten über zahlreiche Vergewaltigungsfälle, die häufig mit Entführung und Tötung von Frauen einhergehen, aber die Behörden sind nicht in der Lage, zu ermitteln und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen (USDOS 23.4.2024).

Auch häusliche Gewalt ist im ganzen Land weit verbreitet, und die Regierung setzt das Gesetz nicht wirksam durch (USDOS 23.4.2024). Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt sind weit verbreitet. In einer nationalen Umfrage von 2021 gaben 95 % der teilnehmenden Frauen an, dass sie körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben (FH 26.2.2025). Lokale Medien und Aktivisten für Frauenrechte berichten von zahlreichen Vergewaltigungsfällen, in denen es manchmal auch zu Entführungen und Morden an Frauen gekommen ist, aber die Behörden sind oft nicht in der Lage, Ermittlungen durchzuführen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Lokale Medien berichten, dass zu den Vergewaltigern auch Personen in Machtpositionen gehören, wie religiöse Würdenträger, lokale Regierungsbeamte, Polizei- und Militärangehörige, Mitarbeiter des Gesundheitswesens und akademische Mitarbeiter (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz stellt auch sexuelle Belästigung unter Strafe, aber die Behörden setzen das Gesetz nicht wirksam durch. Sexuelle Belästigung ist ein weitverbreitetes Problem. Menschenrechtsaktivisten berichten von sexueller Belästigung in Privathaushalten, Schulen, Universitäten, am Arbeitsplatz, in öffentlichen Verkehrsmitteln, im öffentlichen Raum, in den Medien sowie in der Musik- und Unterhaltungsindustrie. Weibliche Abgeordnete berichten, dass sexuelle Belästigung innerhalb der Legislative so weit verbreitet sei, dass sie Frauen davon abhalte, sich politisch zu engagieren und zu Stigmatisierung führt (USDOS 23.4.2024).

Obwohl Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund des Geschlechts und weiterer Kriterien gesetzlich verboten ist, ist die Durchsetzung in der Praxis unzureichend und gilt nicht für den weitläufigen informellen Sektor. Die mangelhafte Durchsetzung der Arbeitsgesetze trägt zu unsicheren oder ausbeuterischen Bedingungen für einige Arbeitnehmer bei, darunter extrem niedrige Löhne. Ein Bericht des ugandischen Statistikamtes aus dem Jahr 2021 ergab, dass berufstätige Frauen weit verbreitete verbale oder körperliche Gewalt erfahren und es gibt Berichte über sexuellen Missbrauch, Schläge, Ausbeutung und Folter (FH 26.2.2025).

Kulturelle Faktoren, hohe Kosten (offizielle Nominierungsgebühren) und sexuelle Belästigung erschweren Frauen den Zugang zu politischen Ämtern erheblich. Weiters kommt es zu Gewalt und Belästigung durch Sicherheitskräfte, was Frauen vom Wählen und politischen Engagement abhält (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz verbietet Genitalverstümmelung und sieht für die Täter eine Höchststrafe von 10 Jahren oder lebenslange Haft vor, wenn das Opfer stirbt. Allerdings setzt die Regierung das Gesetz nicht wirksam durch (USDOS 12.8.2025).

Kinder

Während die Einschulungsrate an Grundschulen hoch ist, waren laut Regierungsstatistiken nur 27 % der Kinder im Gymnasialalter in der Schule eingeschult. Mädchen brechen häufiger die Schule ab als Buben, aufgrund von Kinder-, Früh- und Zwangsehen sowie Schwangerschaften im Teenageralter (USDOS 23.4.2024).

Kinderheirat ist weit verbreitet. Das gesetzliche Mindestalter für die Eheschließung liegt bei 18 Jahren, doch die Behörden setzen dieses Gesetz in der Regel nicht durch. In einigen Gemeinden werden Mädchen zur Heirat gezwungen und einige Eltern verheirateten Mädchen gegen Bezahlung. Weiters wird berichtet, dass Kinder die Opfer von Vergewaltigung wurden bei Schwangerschaft verheiratet wurden (USDOS 12.8.2025).

Die Regierung, das Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und humanitäre NGOs unternahmen Schritte, um Früh- und Kinderheirat zu verhindern oder aufzulösen, waren dabei jedoch nicht immer erfolgreich. Darüber hinaus berichteten die Medien über Verhaftungen und Strafverfolgungen von Eltern von Kinderbräuten (USDOS 12.8.2025).

Das Gesetz stellt zahlreiche Formen des Kindesmissbrauchs unter Strafe und sieht Geldstrafen, fünf Jahre Haft oder beides für Personen vor, die wegen Verletzung der Rechte von Kindern verurteilt werden (USDOS 23.4.2024). Laut einem Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) aus dem Jahr 2019 haben mehr als 60 % der jungen Erwachsenen als Kinder körperliche Misshandlung erlebt (FH 26.2.2025). Es gibt es Muster von Kindesmissbrauch, unter anderem in Form von sexuellen Übergriffen, körperlicher Misshandlung, rituellen Morden, Frühehen, weiblicher Genitalverstümmelung, Kinderhandel, Kindermord und Kinderarbeit (USDOS 23.4.2024). Kinderarbeit in der Landwirtschaft, im häuslichen Dienst und in anderen Branchen stellt ein ernstes Problem dar, das vor allem in ländlichen Gebieten weit verbreitet ist (FH 26.2.2025).

Auch die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ist nach wie vor ein Problem (FH 26.2.2025). Das Gesetz verbot den Verkauf, die Anwerbung oder die Nutzung von Kindern für kommerzielle sexuelle Ausbeutung, einschließlich Sexhandel. Die Regierung setzt das Gesetz jedoch nicht wirksam durch (USDOS 23.4.2024).

Ferner kriminalisiert das Gesetz auch Kindermord, einschließlich Kindermord an Kindern mit Behinderungen, aber die Behörden setzten das Gesetz nur sporadisch durch (USDOS 23.4.2024).

Sexuelle Minderheiten

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sind nach einem Gesetz aus der Kolonialzeit illegal, das „fleischliche Beziehungen gegen die Natur“ unter Strafe stellt (USDOS 23.4.2024). Ugandas Homosexuellen-Gesetze gelten als sehr streng (BAMF 9.2.2026) und sexuelle Minderheiten sind weitverbreiteter Diskriminierung ausgesetzt, die sich nach der Un-

terzeichnung des Anti-Homosexuality Act (AHA) durch Präsident Museveni im Mai 2023 noch verschärft hat. Das Verfassungsgericht bestätigte in einem Urteil vom April 2024 das Gesetz gegen Homosexualität, das schwere Strafen für gleichgeschlechtliche Handlungen vorsieht (FH 26.2.2025). Das AHA stellt gleichgeschlechtliche Beziehungen und die Zugehörigkeit zur LGBT+ Community unter Strafe (FH 26.2.2025).

Das AHA sieht härtere Strafen für gleichgeschlechtliches Verhalten vor, bei Verurteilung kann gemäß Abschnitt II, Art. 3 (1) „schwere Homosexualität“ mit der Todesstrafe geahndet werden (BAMF 9.2.2026; vgl. FH 26.2.2025). Personen, die Homosexualität „fördern“, können mit 20 Jahren Haft bestraft werden. Das Gericht hob jedoch einige Bestimmungen des Gesetzes auf, darunter die Verpflichtung für Dritte, solche Handlungen zu melden und die Bestimmung, die die Todesstrafe für die Übertragung von HIV vorsah (FH 26.2.2025).

LGBT+-Aktivisten berichten, dass die Polizei zahlreiche Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität festgenommen und viele von ihnen einer Analuntersuchung unterzogen hat, einer medizinisch diskreditierten Praxis ohne Beweiskraft, die als grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung angesehen wird und einer Folter gleichkommt (USDOS 23.4.2024). Im Oktober 2024 berichtete Amnesty International, dass Polizeibeamte und Mitglieder der Öffentlichkeit seit Inkrafttreten des AHA zunehmend LGBT+-Personen im Internet ins Visier nehmen (FH 26.2.2025).

Am 18.2.2026 wurden zwei junge Frauen wegen Vorwürfen der Ausübung von Homosexualität festgenommen, nachdem sie Berichten zufolge küssend in der Öffentlichkeit von einem Nachbarn gesehen wurden (Monitor 23.2.2026; vgl. BBC 25.2.2026). Die Behörden bestätigten, dass Nachbarn die Frauen fotografiert hätten, bevor die Polizei alarmiert wurde. Die Frauen bleiben nach Angaben der Nachrichtenagentur AFP in Haft ohne Zugang zu rechtlicher Vertretung (BBC 25.2.2026).

Das Gesetz verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, untersagt jedoch nicht ausdrücklich Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdrucksform oder Geschlechtsmerkmale (USDOS 23.4.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (7.3.2025): Uganda: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/uganda-node/innenpolitik-208814>, Zugriff 11.3.2026
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (9.2.2026): Briefing Notes (KW07/2026), https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2026/briefingnotes-kw07-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Zugriff 10.3.2026
- BBC - British Broadcasting Corporation (25.2.2026): Ugandan police detain two women for allegedly kissing in public under strict anti-gay law, <https://www.bbc.com/news/articles/cvg1vdze5l0o>, Zugriff 12.3.2026
- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123589.html>, Zugriff 10.3.2026
- Monitor - Monitor (23.2.2026): Two women detained on homosexuality charges after allegedly kissing in public, <https://www.monitor.co.ug/uganda/news/national/two-women-detained-on-homosexuality-charges-after-allegedly-kissing-in-public-5369624>, Zugriff 12.3.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128558.html>, Zugriff 10.3.2026

- USDOS - United States Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107630.html>, Zugriff 11.3.2026

5 Bewegungsfreiheit

Letzte Änderung 2026-03-17 07:54

Die Bewegungsfreiheit ist weitgehend uneingeschränkt (FH 26.2.2025). Das Gesetz sieht Bewegungsfreiheit im Inland, Auslandsreisen, Auswanderung und Rückkehr vor, und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 23.4.2024). In der Praxis kann jedoch Armut häufig die Mobilität einschränken. Flüchtlinge und Menschenrechtsaktivisten können Schwierigkeiten haben, Uganda zu verlassen, da sie manchmal keinen Reisepass oder andere erforderliche Dokumente besitzen (FH 26.2.2025).

Quellen

- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123589.html>, Zugriff 10.3.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107630.html>, Zugriff 11.3.2026

6 Grundversorgung und Wirtschaft

Letzte Änderung 2026-03-17 07:38

Die Wirtschaft Ugandas hat sich in den letzten 20 Jahren rasant entwickelt und gehört zu den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften Afrikas (ADA 1.2025; vgl. GTAI 10.2.2026). Für 2026 prognostiziert das Wirtschaftsanalyseinstitut Economist Intelligence Unit ein reales BIP-Wachstum von 7,4 %t, die Weltbank rechnet mit 6,4 % (GTAI 10.2.2026).

Der aktuelle vierte nationale Entwicklungsplan (NDP IV) für 2025–2030 legt den Fokus stärker auf Wirtschaftswachstum und zielt auf eine nachhaltige Steigerung der Produktivität in Landwirtschaft, Mineralien, Öl, Gas und anderen Schlüsselbranchen ab. Die größten Hürden für diese ambitionierten Ziele sind das hohe Bevölkerungswachstum, Klimawandel, knappe Haushaltsmittel und Korruption (ADA 1.2025).

Einerseits wächst Ugandas Landwirtschaft aufgrund der stetig zunehmenden Bevölkerung und den damit verbundenen Bedarf an Nahrungsmitteln, andererseits nimmt auch die Agrarproduktion für den Export zu. Die Voraussetzungen für landwirtschaftlichen Anbau sind in Uganda, der „Kornkammer Ostafrikas“, aufgrund der Böden und des Klimas sehr gut (GTAI 4.7.2024). Die Wirtschaftsexporte tragen erheblich zu den Deviseneinnahmen und zum Wirtschaftswachstum bei. Landwirtschaftliche Produkte wie Kaffee, Tee, Fisch und Mais sind die wichtigsten Exportgüter. Jüngste Diversifizierungsbemühungen haben zu einer Steigerung der Goldexporte, vor allem in die Arabischen Emirate, geführt (ADA 1.2025).

Die Landwirtschaft ist der wichtigste Wirtschaftszweig und zugleich einer der größten Devisenbringer des Landes. Sie trägt zu einem Viertel des BIP bei und profitiert von Ugandas ausgezeichnetem Klima für eine ganzjährige Produktion. Diverse staatliche Initiativen zielen darauf ab,

die finanzielle Inklusion zu fördern und die Erträge von Kleinbauern zu steigern. Gleichzeitig sollen Investitionen in die Infrastruktur eine Umstellung von Subsistenzwirtschaft auf kommerzielle Produktion vorantreiben (ADA 1.2025).

Die Industrie und der Dienstleistungssektor gewinnen zunehmend an Bedeutung, insbesondere in den Bereichen Tourismus, Finanzdienstleistungen, Informationstechnologie, Handel und Verkehr (ADA 1.2025).

Die wichtigsten Wachstumsmotoren sind große Förderprojekte im Ölsektor am Albertsee sowie umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur (GTAI 10.2.2026).

Das Ölförderprojekt gilt als die größte Einzelinvestition in der Geschichte Ugandas. Es umfasst ein Volumen von rund 10 Milliarden US-Dollar und befindet sich aktuell in der Installationsphase. Die Förderung soll noch 2026 beginnen. Für den Staat werden jährliche Einnahmen von bis zu 2 Milliarden US-Dollar erwartet – ein erheblicher Impuls für Infrastruktur, Energieversorgung und lokale Wirtschaftsaktivität (GTAI 10.2.2026). Die Wertschöpfung aus den Ölreserven könnte Uganda zu einem weiteren Entwicklungsschub verhelfen (ADA 1.2025).

Ein weiteres großes Vorhaben im Ausbau der Infrastruktur ist der Weiterbau der Bahnstrecke von Kenia (Naivasha) bis in die Hauptstadt Kampala (GTAI 10.2.2026).

Unter Staatspräsident Museveni verfolgte Uganda über viele Jahre hinweg eine konstante Armutsreduktion und Wirtschaftsentwicklung und erzielte dabei beachtliche Erfolge. Zu den Ergebnissen zählen eine Verringerung der Armut, ein zunehmendes Wirtschaftswachstum, eine steigende Lebenserwartung, ein höheres Pro-Kopf-Einkommen sowie ein besserer Zugang zu Grundschulbildung und Gesundheitsdienstleistungen. Trotz beachtlicher Fortschritte in den letzten Jahren bleibt die Armut in Uganda eine große Herausforderung. Mehr als 20 % der Bevölkerung lebt derzeit unter der Armutsgrenze und ist meist in den ländlichen Gebieten konzentriert (ADA 1.2025). Der private Konsum wächst weiterhin nur moderat. Das Pro-Kopf-Einkommen von rund 1.300 US-Dollar (2025) zeigt die Grenzen des Marktes für hochwertige Konsumgüter. Die Inflation bleibt mit unter 4 % stabil (GTAI 10.2.2026). Jugendarbeitslosigkeit stellt nach wie vor ein großes Problem dar (ADA 1.2025).

Quellen

- ADA - Austrian Development Agency [Österreich] (1.2025): Uganda Länderinformation, https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Laenderinformationen/Uganda_Jan2025.pdf, Zugriff 13.3.2026
- GTAI - Germany Trade and Invest (10.2.2026): Wirtschaftsausblick Uganda, <https://www.gtai.de/de/trade/uganda-wirtschaft/wirtschaftsausblick>, Zugriff 13.3.2026
- GTAI - Germany Trade and Invest (4.7.2024): Landwirtschaft in Uganda: Klimawandel zwingt zu Investitionen, <https://www.gtai.de/de/trade/uganda/branchen/landwirtschaft-in-uganda-klimawandel-zwingt-zu-investitionen-718338>, Zugriff 13.3.2026

7 Medizinische Versorgung

In Uganda ist die medizinische Versorgung nur beschränkt gewährleistet (EDA 12.2.2026), außerhalb der großen Zentren in Kampala fehlt vielerorts medizinisches Fachpersonal (AA 21.1.2026). Krankenhäuser verlangen vor Behandlungen eine finanzielle Garantie (EDA 12.2.2026; vgl. AA 21.1.2026).

Notfall- und Basisversorgung sind in den großen staatlichen Krankenhäusern sowie einigen Privatkliniken gewährleistet. Die Apotheken verfügen in den großen Zentren über wichtige Standardmedikamente und haben außerhalb zumindest ein begrenztes Sortiment wichtiger Standardmedikamente (AA 21.1.2026).

Es kommt auch immer wieder zu Ausbrüchen des Ebola-Virus (BMEIA 23.1.2026).

In Uganda gibt es keinen Anspruch auf Leistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung (ISSA 7.8.2024). Die Regierung hat einen Gesetzentwurf, das NHIS-Gesetz von 2019 zur Schaffung eines nationalen Krankenversicherungssystems (NHIS) vorgelegt, aber es wurde bis heute noch nicht umgesetzt (ISSA 7.8.2024; vgl. JPMPH 2024). Das Krankenversicherungssystem in Uganda verfügt über keinen rechtlichen Rahmen und bietet nicht der gesamten Bevölkerung Leistungen. In Uganda ist die gemeindebasierte Krankenversicherung unter den Beschäftigten im informellen Sektor weit verbreitet, während private Krankenversicherungen in der Regel von den Arbeitgebern und Agenturen für ihre Mitarbeiter abgeschlossen werden. Der 2019 eingebrachte Gesetzentwurf zum nationalen Krankenversicherungssystem wurde 2021 verabschiedet (JPMPH 2024). Nach diesem Gesetzentwurf würden alle erwachsenen ugandischen Staatsbürger Beiträge zum NHIS entrichten. Als Ergänzung zur Leistung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit wird eine Beihilfe für dauerhafte Arbeitsunfähigkeit (Langzeitpflege) gezahlt (ISSA 7.8.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (21.1.2026): Uganda: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/ugandasicherheit-208752>, Zugriff 5.3.2026
- BMEIA - Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten [Österreich] (23.1.2026): Uganda - Reiseinformation, <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/and/uganda>, Zugriff 5.3.2026
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (12.2.2026): Reisehinweise für Uganda, <https://www.eda.admin.ch/de/reisehinweise-fuer-uganda#medizinische-versorgung>, Zugriff 5.3.2026
- ISSA - International Social Security Association (7.8.2024): ISSA Country profiles: Uganda, <https://www.issa.int/libraries/pdf.js/web/viewer.html?file=https://www.issa.int/sites/default/files/documents/2024-07/Uganda.pdf>, Zugriff 5.3.2026
- JPMPH - Journal of Preventive Medicine and Public Health (2024): The Paradox of the Ugandan Health Insurance System: Challenges and Opportunities for Health Reform, <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10861328/pdf/jpmph-23-110.pdf>, Zugriff 5.3.2026

8 Rückkehr

Die Regierung arbeitete mit dem UNHCR und anderen humanitären Organisationen zusammen, um Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen oder Asylsuchenden sowie anderen hilfsbedürftigen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren (USDOS 12.8.2025).

Quelle

- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Uganda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128558.html>, Zugriff 10.3.2026

8.1 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates

Letzte Änderung 2025-01-09 14:36

*[Dieses Kapitel basiert auf Informationen, die von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) mit **Stand Dezember 2024** zur Verfügung gestellt worden sind (BMI 6.12.2024). Im Bereich der Rückkehrunterstützung kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen. Für weitere Informationen sei auf die entsprechende [Seite der BBU](#) verwiesen].*

Die Mitarbeiter der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) informieren individuell über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr bzw. die verfügbaren Unterstützungsleistungen.

Die Rückkehrunterstützung umfasst folgende Leistungen:

- Kostenlose individuelle Beratung zur freiwilligen Rückkehr einschließlich Antragsstellung auf finanzielle Unterstützung durch die BBU
- Organisatorische Unterstützung bei der Reisevorbereitung
- Übernahme der Heimreisekosten
- Finanzielle Starthilfe in Höhe von bis zu € 900
- Reintegrationsprogrammteilnahme nach der Rückkehr im Zielland

Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungsleistungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt durch das österreichische Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (BFA). Weitere Informationen zu den aktuellen Unterstützungsangeboten (Rückkehrunterstützung inkl. Reintegrationsunterstützung) sind auf der Webseite www.returnfromaustria.at verfügbar.

Die BBU unterstützt sowohl bei der Reiseplanung und der Flugbuchung als auch bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, einer ggf. notwendigen medizinischen Versorgung sowie mit der Übernahme der Rückreisekosten. Organisatorische Unterstützung kann grundsätzlich in jeder Verfahrenskonstellation gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Übernahme der Heimreisekosten ist die Mittellosigkeit der rückkehrenden Person.

Finanzielle Starthilfe

Die Höhe der finanziellen Starthilfe ist in einem degressiven Modell geregelt und staffelt sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf unterstützte freiwillige Rückkehr:

- Während des laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens bis ein Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 900,00 pro Person; ab einem Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 250,00 pro Person
- Kernfamilien: Maximalbetrag von € 3.000 pro Familie
- Sonderkonstellation: Für vulnerable Rückkehrende, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden.

Kriterien für den Erhalt der finanziellen Starthilfe und der Reintegrationsunterstützung (Ausnahmen im Einzelfall möglich):

- Freiwillige Ausreise
- Finanzielle Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit
- Erstmaliger Bezug der Unterstützungsleistung
- Nachhaltigkeit der Ausreise
- Keinerlei Evidenz eines Sicherheitsrisikos durch die freiwillige Rückkehr
- Keine schwere Straffälligkeit

Ausgeschlossen vom Bezug der finanziellen Starthilfe sind EWR-Bürger, Personen aus den Westbalkan-Staaten sowie Staatsangehörige von Ländern mit visumsfreier Einreise nach Österreich (z.B. Georgien, Moldawien). **Sonderkonstellation:** Für vulnerable Rückkehrende aus diesen Regionen, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden

Reintragationsunterstützung

Für 42 Herkunftsländer können freiwillige Rückkehrer im Sinne des Leitgedankens „Rückkehr mit Perspektiven“ Reintegrationsunterstützung im Wert von bis zu € 3.500 beantragen.

Die Abwicklung des Reintegrationsangebots erfolgt mit den Kooperationspartnern:

- Frontex ([EU Reintegrationsprogramm EURP](#))
- IOM Österreich ([Reintegrationsprogramm RESTART IV](#))
- Caritas Österreich ([Reintegrationsprogramm IRMA plus III](#))
- OFII (französische Migrationsbehörde „[French Office for Immigration and Integration](#)“)

- ETTC (im Irak tätige NGO „[European Technology and Training Centre](#)“)

Im Rahmen der Reintegrationsprogramme erhalten Rückkehrende umfassende Unterstützung bei der Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland. Dazu gehören individuelle, persönliche Beratung und vorwiegend Sachleistungen z. B. wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Hilfen. Die Programme bieten ein breites Spektrum an Leistungen, um einen optimalen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Programmen bzw. für welche Herkunftsländer diese angeboten werden, sind den oben angeführten Seiten zu entnehmen (BMI 6.12.2024).

Quelle

- BMI - Bundesministerium für Inneres [Österreich] (6.12.2024): Österreichische Rückkehrunterstützung – Übersicht der Leistungen

9 Impressum

Herausgegeben von der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl
Wien (BFA - <https://bfa.gv.at>), Österreich

Telefon: +43 59133 98 7271

Mail: BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at

<https://www.staatendokumentation.at>

<https://cloud.staatendokumentation.at>

<https://coi-cms.staatendokumentation.at>

9.1 Urheberrecht

Diese Publikation und alle darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Verwertungsrechte liegen bei der Fachstelle für Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Die Vervielfältigung und Verbreitung in jeglicher Form - zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Referat Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gestattet.

9.2 Hinweis zum Datenschutz

Die Herkunftsländer-Informationsstelle des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl verarbeitet Daten in Übereinstimmung mit der General Data Protection Regulation (GDPR, Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF). Zum Zweck der Verteilung werden Name, Post- und/oder E-Mail-Adressen gespeichert. Den Empfängern stehen die allgemeinen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden (E-Mail mit dem Betreff „unsubscribe“ an BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at).

Informationen zum E-Mail-Verkehr mit dem BMI (Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 AVG) https://www.bmi.gv.at/Impressum/email_richtlinien.aspx

Hinweise für elektronische Anbringen (96,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Kontakt/files/Kundmachung_nach_13_Abs_2_und_5_AVG.pdf

Amtssignatur – Bildmarke (117,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Impressum/files/Amtssignatur-Bildmarke_Veroeffentlichungstext-Neu_2023_sgn.pdf

© 2026 Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl